



Nachtrag zum Gesundheitsgesetz: Fragebogen zur Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmer/in:

Name / Organisation: CSP Obwalden
Adresse: Laubligenstrasse 1A, 6055 Alpnach
Kontaktperson: Andreas Sprenger / Regula Gerig
Telefon: 078 866 40 66 / 079 783 24 21
E-Mail: a.s.a@mail.ch
Datum: 25.Januar.2021

Wichtige Hinweise:

1. Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis am 29. Januar 2021**.
2. Um die Verarbeitung der Antworten zu erleichtern, sind wir um die Retournierung des ausgefüllten Fragebogens per Mail an finanzdepartement@ow.ch im Word-Format sehr dankbar.
3. Konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Punkten können Sie unter den "Bemerkungen" bei der jeweiligen Frage aufführen.

Im Namen des Finanzdepartements danken wir für Ihre wertvollen Rückmeldungen.

Finanzdepartement Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
041 666 62 58
finanzdepartement@ow.ch

I. GESUNDHEITSGESETZ

1. Viele Änderungen mit Ausnahme der nachstehend gestellten spezifischen Fragen wurden durch übergeordnetes Recht veranlasst oder aus redaktionellen Gründen geändert (sh. entsprechende Kennzeichnung in den Erläuterungen). Haben Sie zu diesen Artikeln Bemerkungen?

Artikel	Bemerkungen

2. Bedarfsabklärungsinstrumente

Art. 9 Abs. 2 Bst. b1, e und f	Stimmen Sie den neuen Bestimmungen zu, wonach das Finanzdepartement die relevanten Bedarfsabklärungsinstrumente für die im Bereich der ambulanten und stationären Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen tätigen Einrichtungen festlegen kann?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Eine Vereinheitlichung zur Vergleichbarkeit innerhalb der Institutionen ist zu befürworten. Die finanziellen Folgen für die Institutionen müssen aber überschaubar bleiben ggf. vom Kanton mitfinanziert werden. Mit der reinen Festlegung des Bedarfsermittlungssystemes ist es aber von Seiten des Kantons noch nicht getan. Eine Oberaufsicht über Umsetzung und Qualität sollte auch gewährleistet werden.	

3. Zuständigkeiten Kantonstierarzt/-ärztin

Art. 16 Abs. 1 Bst. c-f	Stimmen Sie den präzisierten Zuständigkeiten und Befugnissen des Kantonstierarztes/der Kantonstierärztin zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA
Art. 33		<input type="checkbox"/> NEIN
Art. 34 Abs. 4, 4a und 5		
Art. 46 Abs.2 und 3		
Art. 72 Abs. 3		
Art. 74 Abs. 1		
Art. 75 Abs. 1		
Art. 76 Abs. 1a		
Art. 77 Abs. 5		
Art. 78 Abs. 1		
Bemerkungen		

4. Zuständigkeiten Kantonsapotheker/-in

Art. 17 Abs. 1	Stimmen Sie den präzisierten Zuständigkeiten und Befugnissen des Kantonsapothekers/der Kantonsapothekerin zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA
		<input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

5. Kantonsspital Obwalden

Art. 22 Abs. 1	Stimmen Sie der Streichung der konkreten Mindestausstattung an Abteilungen des Kantonsspitals Obwalden zu?	<input type="checkbox"/> JA
		<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	<p>Dieser Artikel wurde über eine Volksinitiative in das Gesundheitsgesetz eingefügt. Die Spitalfrage ist ein hoch emotionales Thema in der Bevölkerung und muss aus Sicht der CSP mit dem nötigen Fingerspitzengefühl angegangen werden. Die Spital- und die zukünftige Versorgungsstrategie müssen zwingend dem Volk eröffnet und diskutiert werden bevor ein Antrag auf Streichung des Artikel 22 erfolgt. Wir fordern, dass der Artikel stehen gelassen wird und erst in einem zweiten Schritt eine Anpassung an die neue Strategie erfolgt. Sollte der Artikel gestrichen werden, sind wir überzeugt das Referendum wird erfolgen und vom Volk gutgeheissen. Die CSP Obwalden wird ein allfälliges Referendum unterstützen.</p>	

6. Berufsausübungsbewilligungen

Art. 36 Abs. 1 Bst. a1 und d1	Stimmen Sie dem Vorhaben zu, dass Berufsausübungsbewilligungen auch aufgrund der Nichtaufnahme der Berufstätigkeit innert 12 Monaten seit Bewilligungserteilung sowie mit dem Ablauf einer entsprechenden Befristung erlischt?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen zu Art 36 Abs 1 Bst. D	Die Gesuche um Bewilligungsverlängerung mittels Arzteugnis sollte nur von einem durch das Gesundheitsamt bestimmten Arzt ausgestellt werden. Wir sehen hier die Kompetenz beim Kantonsarzt.	
Art. 45 Bst. b und c	Stimmen Sie dem Grundsatz zu, dass künftig gesamtverantwortliche Leitungspersonen in sämtlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen sollen?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN

7. Berufsgeheimnis, Meldepflichten und -rechte

Art. 39a Art. 40	Stimmen Sie den neu aufgeteilten und systematischer geregelten Vorschriften zum Berufsgeheimnis und zu den Meldepflichten und -rechten zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		
Art. 53 Abs. 2	Stimmen Sie dem Vorhaben zu, dass neu die Zustimmung der Patientin/des Patienten für behandlungsrelevante Auskünfte ebenfalls an die zuweisenden und mitbehandelnden Personen sowie an die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner von Gesetzes wegen vermutet werden soll?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

8. Legalinspektion und ambulanter Notfalldienst

Art. 42 Abs. 1a	Stimmen Sie der Möglichkeit zu, dass die Erfüllung der Aufgaben bezüglich ambulantem Notfalldienst und Legalinspektion durch Vereinbarungen mit anderen Kantonen, Institutionen oder Organisationen sichergestellt werden kann?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Damit diese Aufgaben auch in Zukunft sichergestellt sind, ist eine Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistern und Institutionen sinnvoll.	
Art. 42 Abs. 2a	Stimmen Sie der Möglichkeit zu, dass der Regierungsrat bei ausgewisemem Bedarf weitere Personen, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, zur Mitwirkung im Rahmen des ambulanten Notfalldienstes verpflichten kann?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

9. Informations- und Beratungsangebote

Art. 66 Abs. 2	Stimmen Sie dem Grundsatz zu, dass der Kanton und die Einwohnergemeinden gemeinsam oder durch Vergabe an Dritte Informations- und Beratungsangebote für betreuungs- und pflegebedürftige Personen bereitstellen können?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

10. Tabak- und Alkoholprävention

Art. 68	Stimmen Sie der um ein Verbot für den Verkauf und die Abgabe von Cannabisprodukten an unter 18-Jährige ergänzten Bestimmung zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Absatz 1 ist unbedingt zu ergänzen. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie der Verkauf und die Abgabe von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten und Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten. Ansonsten ist die Abgabe von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten und Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erlaubt, da Absatz 3 gestrichen wird	

Art. 70	Stimmen Sie Ergänzung der Bestimmung zum Plakatwerbeverbot um die elektronischen Zigaretten zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

11. Datenbearbeitung und -bekanntgabe

Art. 70f	Stimmen Sie den Bestimmungen zum Austausch der zur Verhinderung von Missbrauch notwendigen Personen- und Gesundheitsdaten zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

12. Disziplarmassnahmen

Art. 76a	Stimmen Sie den Bestimmungen zur Verjährung zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		
Art. 76b	Stimmen Sie den Bestimmungen zur Meldung disziplinarrechtlich relevanter Vorfälle zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		
Art. 77 Abs. 1 Bst. f	Stimmen Sie der Einführung von Bussen bei Verstoss gegen die Vorschriften betreffend den Verkauf und die Abgabe bzw. das Plakatwerbeverbot von Tabakprodukten zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

II. VERORDNUNG BETREFFEND DIE EINFÜHRUNG DES KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHTS

1. Informations- und Meldepflichten

Art. 14 Abs. 2 und 3 Art. 16 Abs. 1	Stimmen Sie der Aufhebung der Informations- und Meldepflichten, welche die anordnenden Ärzte zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde haben, zu?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	<p>Nein, wir stimmen der Aufhebung der Informations- und Meldepflicht nicht zu.</p> <p>Bei ärztlicher fürsorglicher Unterbringung nach Art.14 ist bei einer 6-wöchigen Behandlungsgrundlage genügend Zeit zur Einreichung einer Beschwerde durch die Betroffenen. Wenn der Betroffene aber selber nicht in der Lage ist Beschwerde einzureichen (z.B wegen Urteilsunfähigkeit), würde keine unabhängige Beurteilung statt finden.</p> <p>Bei Rückbehalt von freiwillig in eine Einrichtung eingetretener Personen (Art 16) wäre gar keine Möglichkeit der Beschwerde oder Überprüfung mehr vorgesehen.</p> <p>Bei beiden Arten FU handelt es sich um einen starken Eingriff in die persönliche Freiheit und dieser Eingriff sollte weiterhin durch eine unabhängige Stelle überprüft werden.</p> <p>In diesem Sinne sollte die Informations- und Meldepflicht in den beiden Artikeln unbedingt aufrecht erhalten bleiben . Will oder kann (fehlende Ressourcen) die KESB diese Aufgabe nicht selber übernehmen sollte die Überprüfung einer anderweitig unabhängigen Stelle übergeben werden. Wichtig ist für uns, dass eine Überprüfung von Zuweiser und Behandler unabhängig erfolgt.</p>	

III. VERORDNUNG ÜBER FRIEDHÖFE UND BESTATTUNGEN

1. Aussergewöhnliche Todesfälle

Art. 12 Abs. 1	Stimmen Sie der Aufhebung der bisherigen Definition von aussergewöhnlichen Todesfällen zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

IV. VETERINÄRGESETZ

1. Tiergesundheitsberufe und -arzneimittel

Art. 27 – 29	Stimmen Sie den Anpassungen bezüglich Tiergesundheitsberufe und Tierarzneimittel zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

V. VERORDNUNG ZUM EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM KRANKENVERSICHERUNGSGESETZ

1. Spital- und Pflegeheimplanung

Art. 17b – 17e	Stimmen Sie den vorgesehenen Regelungen zur Spital- und Pflegeheimplanung zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

2. Förderung von ambulanten Behandlungen

Art. 17f	Stimmen Sie der Kompetenzerweiterung an das Finanzdepartement zur Erweiterung der bestehenden Liste des Bundes für ambulant zu erbringende Leistungen zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Es gilt zu beachten, dass mit dem Wechsel einer stationären Leistung in eine ambulante Leistung die nachgelagerten ambulanten Angebote entsprechend aufgestellt sein müssen. Dies ist aktuell nicht der Fall und die Oberaufsicht des Kantons in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ist dabei zwingend.	

3. Datenlieferung Spitaler

Art. 17g und h	Stimmen Sie der Regelung betreffend die Datenlieferung, -bearbeitung und -veroffentlichung im Zusammenhang mit der Spitalplanung und der Spitalfinanzierung zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

VI. WEITERE BEMERKUNGEN

Im ganzen Gesundheitsgesetz und anverwandten Verordnungen und Bestimmungen sollte als zuständige Behörde/Stelle bzw, als Ansprechpartner nicht das Finanzdepartement erwähnt werden, sondern das Gesundheitsamt oder als weitere mögliche Formulierung z.B. das zuständige Departement.

Auch wenn des Gesundheitsamt zurzeit dem Finanzdepartement unterstellt ist, stellt das Gesundheitsamt in seiner Komplexität aus Sicht der CSP Obwalden ein eigenes Departement dar. Im weiteren ergeben sich durch die Verknüpfung mit dem Finanzdepartement grundlegende Interessenskonflikte. Eine substanzielle Trennung von Gesundheit und Finanzen muss in naher Zukunft angestrebt werden. Wobei eine Zusammenlegung mit dem Sozialdepartement am folgerichtigsten erscheint.